

**Hygieneplan  
Berufsakademie Sachsen  
- Staatliche Studienakademie Glauchau -  
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

**vom 21.04.2020  
in der Fassung vom 03.07.2020**

- 1. Einleitung**
- 2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit**
- 3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der  
Berufsakademie Sachsen**
  - 3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen
  - 3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen
  - 3.3 Personen- und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen
- 4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht**

***Der Hygieneplan tritt mit Wirkung vom 03.07.2020 an der  
Staatlichen Studienakademie Glauchau in Kraft.***

**Anlagen**

- Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der jeweils aktuellen Fassung
- Anlage 2: Selbstauskunft „Studierende“
- Anlage 3: Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“
- Anlage 4: Selbstauskunft „Besucher“

## 1. Einleitung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Sachsen gibt es weiterhin einen Anstieg von nachgewiesenen Fällen. Das hat die Landesregierung zu drastischen einschränkenden Maßnahmen veranlasst, die auch für die Standorte der Berufsakademie Sachsen bindend sind (siehe Anlage 1: Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19).

Der Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an der Staatlichen Studienakademie Glauchau darf nur unter strengen Auflagen zur Hygiene erfolgen. Ziele der nachfolgenden Regelungen im Hygieneplan sind der Schutz der Studierenden, der Lehrkräfte und aller sonstigen Beschäftigten vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung der Weiterverbreitung des Virus bzw. die Unterbrechung der Infektionsketten.

Um einen Stop-and-Go-Effekt zu vermeiden, muss die schrittweise Wiederaufnahme des Lehrbetriebes an den Akademien im Gleichklang mit der **strikten Einhaltung des Hygieneplans** durch jeden einzelnen Studierenden, durch jede Lehrkraft und durch die sonstigen Beschäftigten erfolgen.

### Drei Grundsätze gelten:

- ≡ Unbedingtes Einhalten der persönlichen und einrichtungsbezogenen Hygiene-Grundregeln!
- ≡ Während des Aufenthaltes in den Gebäuden der Staatlichen Studienakademie Glauchau besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- ≡ Die Informationspflicht im Falle von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), einer Infektion oder einer solchen in Ihrem Umfeld bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie uns umgehend per Mail: [gesundheit.glauchau@ba-sachsen.de](mailto:gesundheit.glauchau@ba-sachsen.de). Die betreffenden Personen dürfen sich bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten.

Grundsätzlich ist die Situation eine besondere, die verantwortungsbewusstes Handeln und Verständnis aller Beteiligten erfordert und an den Gemeinschaftssinn appelliert. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen des Hygieneplans sind umgehend an die Akademieleitung zu melden.

Der Rahmen-Hygieneplan der Berufsakademie Sachsen orientiert sich an der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die dort getroffenen Regelungen gehen den Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vor und modifizieren ggf. dort getroffene Festlegungen.

## 2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Die Direktoren an den Standorten der Berufsakademie Sachsen tragen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Sie können zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten benennen.

Kontaktdaten der Ansprechpartner am Akademiestandort <Glauchau>		
Prof. Dr. Frauke Deckow (Direktorin)	deckow@ba-glauchau.de	Tel.: 03763 173 103 Handy: 0151 25275377
Lothar Leppert Hygienebeauftragter „Corona“	leppert@ba-glauchau.de	Tel.: 03763 173 153

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- ≡ Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- ≡ Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- ≡ Durchführung von Hygienebelehrungen

In Orientierung an den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales weist der Hygieneplan **technische, organisatorische sowie personen- und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen** aus. Der Hygieneplan ist durch die Direktorenkonferenz erlassen. Über standortspezifisch notwendige Ergänzungen (z.B. Wohnheim-Regelungen) entscheidet der Direktor in eigener Verantwortung.

Alle Studierenden sind hinsichtlich der Schutzmaßnahmen des Hygieneplans durch die Studiengangleitung zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) sowie die nebenberuflichen Lehrkräfte sind in adäquater Weise zum Hygieneplan zu informieren und haben dessen Kenntnisnahme und Einhaltung zu bestätigen.

Der Hygieneplan ist unter folgendem Link auf der Homepage jederzeit zugänglich und einsehbar: <https://www.ba-glauchau.de/die-akademie/aktuelles/coronavirus>.

### 3. Hygieneschutzmaßnahmen (SARS-CoV-2 und COVID-19) der Berufsakademie Sachsen

#### 3.1 Technische Hygieneschutzmaßnahmen

##### Arbeitsplatzgestaltung

Für alle Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) der Staatlichen Studienakademie Glauchau gilt bis auf Widerruf, die 1-Personen-Regelung in den Büros fortzuführen, **sofern die räumlichen Gegebenheiten keine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m nach Einnahme des Arbeitsplatzes zulassen bzw. durch Trennwände ausreichender Schutz hergestellt werden kann**. Es kann weiterhin von mobiler Arbeit Gebrauch gemacht werden, sofern das jeweilige Aufgabengebiet dadurch vollumfänglich abgesichert werden kann.

##### Ausstattung der Vorlesungs-, Seminar- und Sanitärräume mit Desinfektions- oder Reinigungsmittel

In den Sanitärräumen und an weiteren exponierten Stellen der Akademie (z.B. Ein- und Ausgänge, Bibliothek) befinden sich **Spender mit Desinfektionsmittel**. Überdies stehen zur Handreinigung auch in den Vorlesungs- und Seminarräumen Reinigungsmittel und Handtuchspender zur Verfügung. Eine Überprüfung der Spender-Befüllung erfolgt regelmäßig durch den Technischen Hausdienst.

##### Belüftung der Vorlesungs-, Seminar- und Büroräume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Alle Beschäftigten, nebenberuflichen Lehrkräfte und Studierenden tragen Sorge, dass die genutzten Räumlichkeiten **regelmäßig** gelüftet werden. Besondere Hinweise zu *Raumlufttechnischen Anlagen* (RLT) im Labor: Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen.

##### Gemeinschafts-Zonen im Lehr- und Laborgebäude

Um die gleichzeitige Anwesenheit und Verweildauer von Personen an einem Ort zu beschränken, werden Aufenthaltsbereiche für mehrere Personen temporär bis auf Widerruf gesperrt. Dies betrifft am Standort Glauchau die Chillout-Zone (3. Etage). Die Cafeteria im Erdgeschoss ist **ausschließlich** zum Kaffeholen zugänglich. Der Aufenthalt in der Cafeteria ist nicht gestattet.

##### Bibliothek

Die Bibliotheken sind gemäß der aktuellen Sächs. Corona-Schutzverordnung **ausschließlich für die Aus- und Fernleihe** geöffnet. Der gesamte Bibliotheksbereich wird nicht für Lernzwecke genutzt. Am Akademiestandort Glauchau gelten folgende zusätzliche Regelungen:

- Zugang zur Bibliothek für die Aus- und Fernleihe ist fünf Personen gewährt. Die Zugangskontrolle erfolgt über die Einlassschranke.
- Auskünfte, die Rechentechnik u/o. längere Recherche-Beratungen erfordern, sind terminlich zu vereinbaren und erfolgen ausschließlich einzeln im Lesesaal.

### **Dienstfahrzeuge**

In den Dienstfahrzeugen der Akademien sind Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion, Papiertücher und Müllbeuteln vorzuhalten. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte nicht gestattet. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, bis auf Widerruf zu beschränken. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

### **Mensa**

Die Regelungen zur Öffnung oder Schließung der Mensa richten sich nach der aktuellen Sächs. Corona-Schutzverordnung. Am Akademiestandort Glauchau wird die Versorgung unter strikter Beachtung der Hygienevorschriften des SMS erfolgen.

### **Gemeinschaftsräume, Club, Fitnessraum und Grillplatz im Wohnheim sowie Sportstätten am Campus**

Um die gleichzeitige Anwesenheit und Verweildauer von Personen zu beschränken, müssen bis auf Weiteres o.g. Einrichtungen geschlossen bleiben. Die Benutzung des Grillplatzes und der Sportstätten (Volleyballplatz, Fußballplatz) sind untersagt.

## **3.2 Organisatorische Hygieneschutzmaßnahmen**

### **3.2.1 Maßnahmen zur Aufnahme des Präsenzlehrbetriebes**

#### **Selbstauskunft der Studierenden bei Aufnahme der Präsenzlehre**

Die Studierenden sind durch die Studiengangleitung über den Hygieneplan und dessen Einhaltung sowie Durchsetzung zu belehren. Vor Aufnahme der Präsenzlehre (i.d.R. Beginn des Theoriesemesters) ist die Selbstauskunft „Studierende“ (Anlage 2) bei der Studiengangleitung abzugeben und dort zu archivieren.

#### **Selbstauskunft nebenberuflicher Lehrkräfte bei Aufnahme der Präsenzlehre**

Die nebenberuflichen Lehrkräfte sind durch die Studiengangleitung über den Hygieneplan und dessen Durchsetzung im Rahmen der Präsenzveranstaltungen zu informieren. Vor Aufnahme der Präsenzlehre ist die Selbstauskunft „Nebenberufliche Lehrkräfte“ (Anlage 3) bei den Verwaltungsangestellten abzugeben und von diesen zu archivieren.

#### **Selbstauskunft von externen Auftragnehmern und sonstige Besucher**

Externe Auftragnehmer und sonstige Besucher müssen sich bis auf weiteres registrieren lassen (Formular zur Selbstauskunft „Besucher“ – Anlage 4) und unterliegen den Regelungen des Hygieneplans. Dessen Kenntnis und Einhaltung wird mit der Selbstauskunft bestätigt.

### **3.2.2 Maßnahmen während des Präsenzlehrbetriebes**

#### **Planung und Dokumentation der Anwesenheit der Beschäftigten**

Die Planung der Anwesenheit aller Beschäftigten (Lehrpersonal, Verwaltungsangestellte, Mitarbeiter der Labore und Rechenzentren, Technischer Hausdienst) ist bis auf weiteres in geeigneter Form an den Studienakademien fortzuführen und zu

dokumentieren. Am Standort Glauchau ist Anwesenheit durch Eintragung in die Anwesenheitsliste vor der Bibliothek zu dokumentieren.

### **Planung und Organisation der Präsenz- und Onlinelehre**

Die Organisation der Präsenz- und Onlinelehre obliegt den Studiengangleitungen. Sie entscheiden mit ihrer Fachkompetenz für alle Module der Theoriephase eigenverantwortlich und in Abstimmung mit der Studienorganisation, welche Modulinhalt aus didaktischer Sicht in Präsenz und in fortführender Onlinelehre absolviert werden. Die Studiengangleitungen sind angehalten, eine **moderate und schrittweise Wiederaufnahme** des Präsenzlehriebetriebes zu organisieren, um die Belegungsdichte der Lehrbereiche und der gemeinsam genutzten Einrichtungen so gering wie möglich zu halten. Damit sind alle Lehrenden angehalten, eine Kombination aus Präsenz- und Onlinelehre anzubieten.

Angehörige von Risikogruppen<sup>1</sup> sind aufgefordert, sich bei ihren Studiengangleitungen zu melden, um individuelle Lösungen zur Fortführung des Studiums zu vereinbaren. Analog gilt dies für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören. Ansprechpartnerin ist hier die Direktorin bzw. der Verwaltungsleiter.

Vorlesungen können im räumlich angepassten Seminargruppenverbund geplant werden. Die Raumzuweisung an die Studiengänge erfolgte entsprechend der Studierendenzahl. Durch den technischen Hausdienst sind die Voraussetzung für eine **1-Tisch-Belegung** zu schaffen. Die Lehrenden sind für einen zusätzlichen Schutz angehalten, die 1-Tisch-Belegungen bei Präsenzlehre durchzusetzen.

Die Planung von Präsenzveranstaltungen in den Computer-Laboren ist auf diejenigen Module zu konzentrieren, welche unbedingt auf notwendige Software am Standort zugreifen müssen. Die Tastaturen sind nach der Vorlesung durch die Lehrkraft mit bereitgestellten Reinigungsmitteln zu säubern.

### **Nutzung von Verkehrswegen**

Die Nutzung von Verkehrswegen an der Akademie (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Da in den Aufzügen erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sind diese bis auf weiteres für die Benutzung zu sperren. Auf dem Campusgelände sind in den Begegnungszonen (z.B. Karree vor der Bibliothek) auf die Mindestabstände von 1,50 m zu achten. Am Akademiestandort Glauchau sind im Hauptgebäude für den **Aufgang in obere Etagen** in den Pausenzeiten die **Treppenaufgänge im Kopfbau** und für den **Abstieg die Treppen im hinteren Gebäudebereich** zu nutzen.

### **Prüfungen**

Alle Prüfungen finden an der Berufsakademie Sachsen gemäß der geltenden Prüfungsordnung statt. Bei Raumplanungen ist die 1,50 m Anstandsregelung unbedingt zu beachten.

---

<sup>1</sup> Zu Risikogruppen werden nach Einschätzung des RKI folg. Personengruppen gezählt: 1. Personen mit einer Risikoerkrankung aus der Gruppe der chronischen Lungenerkrankungen mit dauerhafter medikamentöser Behandlung oder einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken. 2. Personen mit mind. zwei Risikoerkrankungen wie z.B. Herz- Kreislauferkrankungen, Diabetes, Leber-, Nieren- sowie Krebserkrankungen. 3. Personen, die 60 Jahre und älter sind.

Bei **mündlichen Prüfungen** müssen Prüfer und Prüflinge den Mindestabstand von 1,50 m wahren. Mündliche Prüfungen sind mit maximal möglichem Abstand pro Raum zu planen. Nach Einnahme der Sitzplätze (statische Sitzhaltung) kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden. Bei **schriftlichen Prüfungen** ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m sowie die Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz durchzusetzen. In schriftlichen Prüfungen, bei denen die Studierenden in ausreichendem Abstand von mindestens 1,50 m und statisch in eine Richtung blickend gerichtet platziert werden, kann der Mund-Nasen-Schutz temporär abgenommen werden.

Die **regulären Prüfungszeiträume** sind am Standort Glauchau für jedes Matrikel zeitlich geplant. Entsprechende Regelungen erfolgen unter den situativen Gegebenheiten der jeweiligen Prüfungszeiträume. Nachgelagerte und vorgezogene schriftliche Prüfungen sind unter Berücksichtigung der geltenden Hygienevorschriften (1-Tisch-Belegung, Abstandregelung, Tragepflicht Mund-Nasen-Schutz) zu organisieren.

### **Exkursionen**

Bis zum 01.10.2020 finden keine Exkursionen und andere externe Lehrveranstaltungen statt.

### **Veranstaltungen**

Die Durchführung von Veranstaltungen an den Studienakademien richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sollten diese untersagt sein, sind davon unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten (z.B. Dienstberatungen) sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen (z.B. Mündliche Prüfungen, Konsultationen) zwingend notwendig sind, ausgenommen. Alle weiteren Veranstaltungen (z.B. Studentenclub, Partys und Grillabende der Studierenden auf dem Campusgelände) sind strengstens untersagt.

### **Dienstreisen**

Dienstreisen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlaubt. Sie sollten jedoch auf die unbedingt notwendigen Termine reduziert werden. Soweit möglich, sollen Dienstreisen auch weiterhin durch technische Alternativen – wie Telefon- oder Videokonferenzen – ersetzt werden. Bei Dienstreisen in andere Bundesländer ist zu prüfen, ob die durch das RKI herausgegebenen Zahlen der Neuinfektionen den Grenzwert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen unterschreiten. Dienstreisen ins Ausland können in Ausnahmefällen unter Beachtung der Dringlichkeit sowie der Situation im Zielgebiet genehmigt werden.

## **3.3 Personen- und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen**

### **Physisch-soziale Kontakte**

Bei allen sozialen Kontakten ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten bzw. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das gilt auch für Pausen.

*Generell gilt:* Die gleichzeitige Anwesenheit und Verweildauer von Personen in den Räumen der Akademien und im Wohnheim ist auf das für die Aufgabenerfüllung unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Für die Bewohner des Wohnheimes gelten über die Regeln hinaus, dass Zusammenkünfte bzw. Gruppenbildungen von Studierenden im Kontext der Freizeitgestaltung aber auch im Zuge des Selbststudiums zu vermeiden sind. Die o.g. technischen Schutzmaßnahmen (Schließung der Gemeinschaftsräume, Club, Fitness-studio, Sportstätten, Grillplatz) dienen zur Durchsetzung dieser Kontaktbegrenzung.

### **Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz auf dem gesamten Campusgelände**

Unter Anwendung des Hausrechtes werden in Anlehnung an den jeweils gültigen Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Regeln für das Tragen von Mund-Nasenschutz während der Dauer der Corona-Pandemie geregelt.

Die Tragepflicht der Masken gilt insbesondere beim Betreten der Gebäude sowie bei Nutzung der Verkehrswege innerhalb der Gebäude, nicht jedoch beim alleinigen Aufenthalt im Büro. Studierende haben in den Vorlesungen einen Mundschutz zu tragen, können diesen jedoch im statischen Vorlesungsbetrieb unter Einhaltung des Mindestabstandes lockern.

### **Einhaltung persönlicher Hygieneregeln**

Die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln (z.B. „Hust- und Niesetikette“, regelmäßige Handhygiene, Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes) ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

### **Betreten von Büros im Lehr- und Laborgebäude**

Generell ist das Betreten der Büros in den Lehr-, Labor- und Verwaltungsgebäuden durch Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte **nur einzeln** gestattet.

### **Verhalten im Wohnheim**

Alle Wohnheim-Nutzer sind über die technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen hinaus angehalten:

- ≡ die Küchen ausschließlich für die individuelle Essenszubereitung zu nutzen und im Anschluss für die entsprechende Hygiene zu sorgen.
- ≡ Die Küchen zählen als Gemeinschaftsräume. Eine anderweitige Nutzung als zur Essenszubereitung (z.B. für Treffen am Abend) ist strengsten untersagt.
- ≡ Jegliche Freizeitgestaltung in Gruppenbildung (z.B. Fußball, Volleyball, Grillen) sind bis auf Widerruf untersagt.

Die Staatliche Studienakademie Glauchau behält sich vor, bei Verstößen gegen den Hygieneplan Mietverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen.



#### 4. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

##### **Mitteilungspflicht während der Präsenzphase**

Die Mitteilungspflicht im Falle von Symptomen (Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein), einer Infektion oder einer solchen im Umfeld bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie uns umgehend per Mail: [gesundheit.glauchau@ba-sachsen.de](mailto:gesundheit.glauchau@ba-sachsen.de). Betroffene Personen haben den Campus umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben – bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Bitte wenden Sie sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt:

Für den Akademiestandort Glauchau ist zuständig das Gesundheitsamt Zwickau:  
0375 4402 – 21111.

##### **Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht bei Verstößen gegen den Hygieneplan**

Zum Schutz der Gesundheit aller Studierenden, Beschäftigten und der nebenberuflichen Lehrkräfte besteht Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht an die Direktion, sobald Verstöße gegen den Hygieneplan beobachtet werden.


Bei Verstößen gegen den Hygieneplan sind die **Studierenden** darauf hinzuweisen und **einmalig** zu ermahnen. Studierende sind im Wiederholungsfalle für das Präsenzstudium zu suspendieren. In diesem Fall ist der Praxispartner schriftlich zu informieren.

Für **Beschäftigte** wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einhaltung der vorstehenden Regelungen des Hygieneplans um eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht handelt.



---

Prof. Dr. Frauke Deckow  
Direktorin




---

Dr. Matthias Rößler  
Kanzler



---

Lothar Leppert  
Arbeitsschutz



---

Prof. Maik Schenker  
Vorsitzender des  
Örtlichen Personalrates